

Aktuelles, Landkreis und Verwaltung, Startseite

Öffentliche Bekanntgabe

Wappen des Landkreises

Aufgrund der unter 100 gesunkenen Inzidenzwerte des Landkreises am 10. bis 12. Tage der am 26.3.2021 bekannt gemachten vierzehntägigen Einschränkungen gemäß § 26 der 7. EindV, sind diese am 10.4.2021 nach 24:00 Uhr wieder aufgehoben. Das betrifft die §§ 4, 7, 8, 12, 23!

Hier die Schritte, die diese Aufhebung erklären:

Am 25.3.2021 war der Wert von 100 zum dritten Mal in Folge überschritten.

Am 26.3.2021 erfolgte die Bekanntmachung

Der 27.3.2021 war der erste Tag der Anordnung.

Der 5. bis 7.4.2021 waren die 10. – 12. Tage, an denen der Inzidenz-Wert unter 100 lag.

Mit Ablauf des Tages, der auf den 14. Tag der Anordnung folgt, sind die Einschränkungen des § 26 Abs. 2 der 7. EindV beendet.

Dies ist Samstag, 10.4.2021, 24:00 Uhr.

Ab dem 11.4.2021, 0:00 Uhr, gelten wieder § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 (gemeinsamer Aufenthalt im öffentlichen Raum), § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 (Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter), § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 (Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften), § 8 Absatz 1 (Betreibung von Verkaufsstellen des Einzelhandels auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes), § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 (Individualsport), § 23 Absatz 1 (Öffnung von Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes).

Die übrigen Regelungen der 7. Eindämmungsverordnung gelten unverändert weiter.

Rein vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einschränkungen des § 26 Abs. 2 der 7. Eindämmungsverordnung automatisch in Kraft treten, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 100 wieder überschritten wird.